

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/16 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts

A. Problem

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren wird das Internationale Insolvenzrecht in der Europäischen Union in wesentlichen Teilen vereinheitlicht. Die Verordnung übernimmt nahezu wortlautidentisch den Inhalt des gescheiterten Europäischen Insolvenz-übereinkommens.

Ziel der Verordnung ist es, Insolvenzverfahren grundsätzlich eine Wirkung in der gesamten Gemeinschaft zu verleihen und Normen anzubieten, die die Kollisionen zwischen den einzelstaatlichen Rechtsordnungen und die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten lösen.

Eine Verordnung nach Artikel 249 EGV gilt zwar allgemein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Dennoch sind für eine der Verordnung entsprechende Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren im deutschen Recht gewisse Anpassungen wünschenswert, etwa hinsichtlich der Veröffentlichungen oder der Bestimmung der zuständigen Gerichte.

Das autonome deutsche Internationale Insolvenzrecht ist bisher nur sehr lückenhaft in Artikel 102 EGI geregelt. Die Bestimmung ist von so fragmentarischer Natur, dass wesentliche Fragen völlig unregelt bleiben. Um die Vorschrift mit einem sinnvollen Regelungsgehalt zu versehen, müssen entweder die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 oder die §§ 379 ff. des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung (Bundestagsdrucksache 12/2443), die zumindest in ihren Kernaussagen dem gegenwärtigen Stand des deutschen Internationalen Insolvenzrechts entsprechen, ergänzend herangezogen werden.

B. Lösung

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 in das deutsche Recht eingepasst werden. Insofern enthält der Entwurf etwa Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen in Deutschland oder er legt fest, welches Insolvenzgericht für die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zuständig sein soll.

Für die Schaffung eines eigenständigen deutschen Internationalen Insolvenzrechts in Artikel 2 des Entwurfs sprechen gewichtige Gründe. Zunächst dient es der Rechtsklarheit, wenn die wesentlichen Rechtsgrundsätze für grenzüberschreitende Insolvenzen in einem eigenständigen Teil der Insolvenzordnung niedergelegt sind. Ein globaler Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 würde dem nur bedingt gerecht. Zudem würde ein solches Vorgehen auch zu gewissen Friktionen führen. Was für einen eng verflochtenen Wirtschaftsraum mit transparentem Rechtssystem konzipiert ist, kann bei weltweiter Anwendung zu erheblichen Problemen führen. Deshalb sollte das autonome Internationale Insolvenzrecht zumindest in gewissen Bereichen weniger kooperationsfreundlich sein als die Verordnung. Diesen Vorgaben werden die im Regierungsentwurf der Insolvenzordnung (Bundestagsdrucksache 12/2443) enthaltenen Bestimmungen zum Internationalen Insolvenzrecht gerecht. Der vorliegende Entwurf lehnt sich deshalb weitgehend an diese Regelungen an.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/16 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird § 351 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Wirkungen des ausländischen Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an unbeweglichen Gegenständen, die im Inland belegen sind, bestimmen sich, unbeschadet des § 336 Satz 2, nach deutschem Recht.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:

**„Artikel 4a
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

In § 64b Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.“

Berlin, den 15. Januar 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Tanja Gönner
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Tanja Gönner, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/16 in seiner 12. Sitzung vom 3. Dezember 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 15. Januar 2003 beraten. Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage in seiner 5. Sitzung am 15. Januar 2003 beraten. Beide Ausschüsse haben jeweils einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 15(6)2 und 15(6)5 des Rechtsausschusses anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung am 18. Dezember 2002 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf der Ausschussdrucksache 15(6)2 des Rechtsausschusses anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 15. Januar 2003 abschließend beraten. Der Gesetz-

entwurf und die empfohlenen Änderungen fanden einhellige Zustimmung bei allen Fraktionen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/16, S. 11 verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Die Änderung von § 351 Abs. 2 stellt klar, dass bei Gegenständen, die in ein Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, auch im Anwendungsbereich des § 351 das Recht des Staates maßgebend ist, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Zu Artikel 4a (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Im Hinblick auf die mit dem Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986) vorgenommene Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen um zwei Jahre ist es erforderlich, auch das in § 64b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) enthaltene Datum anzupassen, damit auch weiterhin in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren durch die Rehabilitierungsgerichte zugunsten der von politischer Strafverfolgung in der DDR Betroffenen auf die Informationen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zurückgegriffen werden kann.

Berlin, den 15. Januar 2003

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Tanja Gönner
Berichterstellerin

Jerzy Montag
Berichtersteller

Rainer Funke
Berichtersteller